

**Satzung**  
**über die Entschädigung der in der Gemeinde Weddingstedt tätigen Ehrenbeamtinnen**  
**und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 07.07.2023**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weddingstedt vom 04.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Bürgermeister/in und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung erhält der/die Bürgermeister/in eine monatliche Pauschale in Höhe von 17,- €.

**§ 2**  
**Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- € monatlich.

**§ 3**  
**Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

**§ 4**  
**Ausschussmitglieder und stellvertretende**

Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## § 5

### **Ausschussvorsitzende und Stellvertretende**

1. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen bei Verhinderung des Vorsitzenden geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

## § 5 a

### **Sonstige Sitzungen**

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen wird dem Personenkreis nach § 4 dieser Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € gewährt.

## § 6

### **Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr**

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 24.4.2003 (EntSchVOF) oder der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtLfF) zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze.

## § 7

### **Digitale Gremienarbeit**

Die Gremienarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch über das Sitzungsprogramm der Amtsverwaltung. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung auf Antrag, nach Vorlage eines Rechnungsbelegs, einen einmaligen Zuschuss pro Wahlzeit bis zu 500,00 Euro für die Beschaffung und den Erhalt der entsprechenden Ausrüstung.

## § 8

### **weitere Entschädigungen**

1. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für

die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,-- EUR €. Pro Tag darf ein Höchstbetrag in Höhe von 100,-- € nicht überschritten werden.

2. Ehrenbeamtinnen und –Beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25,-- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
4. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten oder Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

## **§ 9 Abrundungen**

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

## **§ 10 Zahlbarmachung**

Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar gezahlt.

## **§ 11 Datenschutz**

Das Amt und die Gemeinde sind für die Zahlbarmachung der in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.04.2003 außer Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Weddingstedt, den 04.12.2013

Der Bürgermeister